

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

S p i e s s (Berlin),
Reichstags- und Landtags-Abgeordneter
B a e o k e r (Berlin),
Agnes v. R e d e n (Lüneburg),
Rektor R u m s c h e i d t (Barmen).

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Bundes zur
Bewahrung Jugendlicher vor Straftaten e.V. in Berlin gegen
die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Erziehungsmittel zur Verhütung von Verbrechen
und Verwilderung „

zur Verführung von Jugendlichen durch die Filmprüfstelle
Berlin erschien für Beschwerdeführer: Rektor E t o h -
h o f f .

Die Beisitzer Agnes v. R e d e n und Rektor R u m -
s c h e i d t wurden ordnungsmässig verpflichtet.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Anlagen der Beschwerde wurden dem Erschienenen
wieder ausgehändigt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der
Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von
der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der
Beschwerdeführer zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle

prüfstelle Berlin vom 5. Mai 1926 - Nr. 12868 -- wird zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Gegenüber der Begründung der Beschwerde ist zunächst festzustellen, dass die Oberprüfstelle weder berufen ist, über die Geeignetheit des Bildstreifens als Lehr- oder Unterrichtsfilm noch auch darüber zu entscheiden, ob die in dem Bildstreifen dargestellte Methode pädagogisch richtig oder wertvoll ist. Damit erledigen sich zugleich die in Begründung der Beschwerde gestellten, von dem Beschwerdeführer in der Verhandlung nicht wiederholten Beweisangebote. Die Oberprüfstelle hatte lediglich zu prüfen, ob das in erster Instanz nach Massgabe der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 ausgesprochene Vorführungsverbot begründet ist.

II. In Übereinstimmung mit dem Vorderurteil verkennt auch die Oberprüfstelle nicht, dass der Bildstreifen vielleicht geeignet sein kann, vor E r w a c h s e n e n die Methode seines geistigen Urhebers zu versinnbildlichen. Die Frage, ob der Bildstreifen zur Vorführung auch vor Jugendlichen zugelassen sei, hat die Oberprüfstelle mit der Vorentscheidung verneint.

Die Darstellung jugendlicher Mörder, Hochstapler und Defraudanten (Teil II und III), von strafbaren Handlungen wie Urkundenfälschung (Verfälschung von Schriften, Poststempeln, Postanweisungen, Briefsiegeln - Teil IV), Sachbeschädigung und versuchtem Einbruchsdiebstahl (Teil V) bewirkt

bewirkt nicht Abschreckung und Warnung, sondern dient der Verherrlichung begangener Taten und dem Anreiz zu verbrecherischem Tun gegenüber unerfahrenen und unkritischen jugendlichen Beschauern und ist schon geeignet, die sittliche Entwicklung Jugendlicher zu gefährden (§ 3 Abs. 2). Dasselbe gilt von der Darstellung schwachsinniger Kinder (Teil II), die mangels jeder wissenschaftlich oder pädagogisch begründeten Einkleidung des Vorganges Jugendliche zu einer ungerechten und verderblichen Einstellung gegenüber solchen Unglücklichen verleiten wird. Die im dritten Teil des Bildstreifens breit ausgefaltete Wiedergabe von Fingerabdrucken und anderen Abdruckspuren ist in einem Masse geeignet, das kriminalistische Hilfsmittel der Daktyloskopie zu popularisieren, dass hier der im Vorurteil ohne Rechtsirrtum angewandte Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 1 Abs. 2) durchgreift. Die in einer solchen Darstellung liegende Warnung an verbrecherische Elemente, in der Hinterlassung von Tatortspuren Vorstoß zu üben, ist sowohl mit Rücksicht auf Jugendliche wie erwachsene Beschauer geeignet, die Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei zu erschweren (Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 5. Februar und 5. Dezember 1925 - Nr. 21 und 814).

- III. Die Schutzbehauptung des Beschwerdeführers, dass die Bildfolgen des I. Teiles „vom göttlichen Anspruch auf Vermeidung von Straftaten“ und des VI. Teiles „Besondere Lese-
stoffe zur Pflege des feinen Rechtsempfindens“, die jeder logischen Eingliederung in den gedanklichen Aufbau des Bildstreifens

streifens und der Verständlichkeit für Jugendliche entbehren, eine Gegenwirkung gegenüber den festgestellten nachteiligen Folgen der Verführung des Bildstreifens vor Jugendlichen enthielten, entbehrt jeglicher Begründung. Die Auffassung, die photographische Wiedergabe von Bildern jugendlicher Mörder, Hochstapler und Defraudanten sei geeignet, Jugendliche vor dem Umgang mit solchen Elementen zu bewahren, lässt so sehr die Beziehung zum wirklichen Leben vermissen, dass sie nicht erst besonderer Widerlegung bedarf. Mangels ausreichender Wirksamkeit dieses Jugendliche verwirrenden und verbildenden Bildstreifens können auch die gewisse Fahrlässigkeiten des täglichen Lebens veranschaulichenden Bildfolgen des IV Teiles ebensowenig wie diejenige des V. Teiles über „die unterrichtliche Behandlung des Straßgesetzes und Jugendgerichtsgesetzes, jedoch nicht juristisch, sondern ersiehend“ eine Gefährdung der geistigen Entwicklung Jugendlicher ausschliessen.

Hierbei war ebenfalls die Frage der Nachprüfung durch die Oberprüfstelle entzogen, ob und insoweit die Einführung von Rechtsunterricht in den Schulplan geeignet sein könne, gegenständig zu wirken. Die in dem Bildstreifen enthaltene unrichtige Wiedergabe solchen Unterrichts bleibt jedenfalls ohne Einfluss auf die vorgeschilderte Jugendlichen abträgliche Wirkung.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Beglaubigt :

Regierungsinspektor.

Seeger